

Stand: 28. Mai 2018

## Merkblatt zur Beschreibung von Vorhaben des Wissens- und Technologietransfers (WTT Digital) in der Fördermaßnahme Digitales Hessen (Wirtschaft) in einer Vorhabenskizze

Nach Teil II Nr. 1 der Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung vom 08. Dezember 2016 (StAnz. 52/2016 S. 1676) in der jeweils gültigen Fassung können Antragsberechtigte von Vorhaben des Wissens- und Technologietransfers eine Förderung aus Landesmitteln beantragen.

Förderfähig sind Vorhaben, die den Wissens- und Technologietransfer<sup>1</sup> von digitalen Anwendungen beschleunigen und die Anforderungen im Sinne des „*Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation*“ (2014/C198/01) erfüllen. Mit dem beantragten Vorhaben darf **keine wirtschaftliche Tätigkeit** ausgeübt werden, die Förderung darf keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV und nach dem Unionsrahmen darstellen.

Zweck der Förderung ist die Beschleunigung des Wissens- und Technologietransfers sowie des Technologiemarketings durch entsprechende Maßnahmen. Insbesondere sollen sie zur Unterstützung des Schlüsselbereichs Information- und Kommunikationstechnologie der Hessischen Innovationsstrategie 2020 beitragen.

Vorhaben des Wissens- und Technologietransfers können von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (Forschungseinrichtungen)<sup>2</sup> und Forschungsinfrastrukturen<sup>3</sup> beantragt werden. Das Vorhaben darf **keine wirtschaftliche Tätigkeit** darstellen (also nicht auf einem bestimmten Markt Produkte oder Dienstleistungen anbieten). Im Sinne des Unionsrahmens sind Ausbildung, unabhängige Forschung und Entwicklung, Verbreitung von Forschungsergebnissen und Wissenstransfer keine wirtschaftlichen Tätigkeiten.

---

Quelle: Unionsrahmen (2014/C 198/01)

<sup>1</sup> Wissens- und Technologietransfer bezeichnet jedes Verfahren, das abzielt auf die Gewinnung, die Erfassung und den Austausch von explizitem und implizitem Wissen, einschließlich Fertigkeiten und Kompetenzen in sowohl wirtschaftlichen als auch nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten wie Forschungszusammenarbeit, Beratungsleistungen, Lizenzierung, Gründung von Spin-offs, Veröffentlichungen und Mobilität von Forschern und anderem Personal, das an diesen Maßnahmen beteiligt ist. Neben dem wissenschaftlichen und technologischen Wissen umfasst der Wissenstransfer weitere Arten von Wissen wie beispielsweise Informationen über die Anwendung von Normen und Vorschriften, in denen sie verankert sind, und über die realen Einsatzbedingungen und Methoden der Organisationsinnovation sowie die Verwaltung von Wissen im Zusammenhang mit der Feststellung, dem Erwerb, dem Schutz, der Verteidigung und der Nutzung immaterieller Vermögenswerte.

<sup>2</sup> Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung (Forschungseinrichtung) bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten.

<sup>3</sup> Forschungsinfrastruktur bezeichnet Einrichtungen, Ressourcen und damit verbundene Dienstleistungen, die von Wissenschaftlern für die Forschung auf ihrem jeweiligen Gebiet genutzt werden; unter diese Definition fallen Geräte und Instrumente für Forschungszwecke, wissensbasierte Ressourcen wie Sammlungen, Archive oder strukturierte wissenschaftliche Informationen, Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie wie GRID-Netze, Rechner, Software und Kommunikationssysteme sowie sonstige besondere Einrichtungen, die für die Forschung unverzichtbar sind. Solche Forschungsinfrastrukturen können an einem einzigen Standort angesiedelt oder auch verteilt (ein organisiertes Netz von Ressourcen) sein.

Potentielle Antragsteller können sich bei Fragen zur Antragstellung und zum Förderverfahren vorab zur Beratung an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) wenden:

WIBank  
OE Infrastruktur III  
Frau Dagmar Fecher  
Tel: 0611 / 774 7485  
technologie@wibank.de

Das geplante Vorhaben sollte verständlich und so konkret wie möglich auf bis zu 10 Seiten beschrieben werden. Die Hinweise zum Inhalt und zur Gliederung der *Vorhabensskizze WTT Digital* (siehe Downloads) sind für die spätere Bewertung verbindlich.

Der schriftliche Förderantrag ist **vor Beginn des Vorhabens** bei der WIBank einzureichen. Dabei ist die Vorhabensskizze als Anlage beizufügen. Vorhaben dürfen nicht begonnen werden, bevor der erteilte Bewilligungsbescheid rechtswirksam geworden ist. Auf Antrag kann in begründeten Einzelfällen eine Ausnahme vom Verbot der Refinanzierung durch die WIBank erteilt werden.

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Zuwendungsfähige Ausgaben sind die Personal- und Sachausgaben, die durch das Projekt entstehen. Nicht zuwendungsfähig sind u.a. Ausgaben für Grunderwerb, für die Beschaffung von Kapital (insbesondere Zinsen) oder erstattungsfähige Umsatzsteuer.

Die Auszahlung bzw. Teilauszahlungen des Zuschusses erfolgen nach Vorlage des Mittelabrufes mit den erforderlichen Unterlagen durch die WIBank. Die Auszahlung erfolgt i.d.R. aufgrund nachgewiesener und getätigter Ausgaben.

Nach Durchführung und Abschluss des Vorhabens ist der Verwendungsnachweis mit den erforderlichen Unterlagen (u.a. Kopien der Rechnungen, Auszahlungsbelege) bei der WIBank schriftlich einzureichen.